

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 15. Jänner 1981

5. Stück

-
- 11. Verordnung: Fleischer-Meisterprüfungsordnung**
12. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Beschränkung der Zahl der Freigegenstände und unverbindlichen Übungen
13. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz
14. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen
15. Verordnung: Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern
-

11. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Dezember 1980 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fleischer (Fleischer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fleischer (§ 94 Z 16 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Im fachlich-praktischen Teil der Meisterprüfung sind folgende Meisterarbeiten auszuführen:

1. Wursterzeugung: Es sind vier landesübliche Wurstsorten zu je zirka 10 kg herzustellen, hievon mindestens eine Sorte nach Wahl des Prüflings, die übrigen Sorten nach Angabe der Meisterprüfungskommission. Das für die Wursterzeugung notwendige Material und die Zutaten (Därme, Gewürze usw.) müssen in unbearbeitetem Zustand bereitstehen; Warmbrät gilt als unbearbeitetes Material.
2. Kochpökelwarenerzeugung: Zur Erzeugung von Kochpökelwaren darf eines der folgenden Fleischstücke verwendet werden: Schinken, Schulter, Karree, Rindszunge. Das Material darf nicht vorgepökelt sein. Die Kochpökelwaren sind bis zur Pökellung herzurichten.
3. Bankmäßiges Schlachten eines Rindes und Zerlegen von Rind-, Kalb- und Schweinefleisch; das Zerlegen hat auch das Auslösen (Entbeinen und Entseihen) sowie das Be-

zeichnen der Fleischteile nach landesüblicher Art zu umfassen.

4. Fachgemäßes Vorbereiten einer garnierten Fleischplatte nach Wahl des Prüflings.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 18 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 21 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 5), Rohstoffkunde (§ 6), Betriebskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 40 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Fachrechnen:

- a) Errechnung der Schlachtausbeute bei Rind und Schwein (Lebendgewicht, Schlachtgewicht),
- b) Durchführung zweier Verkaufsbeispiele (mit und ohne Zuwaage);

2. Fachkalkulation:

- a) Errechnung der Selbstkosten, der Großhandels- und der Detailverkaufspreise für

Rind-, Schweine-, Kalb- und Schafffleisch, für Innereien sowie der Abgabepreise für die Haut, den Rohaltg und die sonstigen tierischen Nebenprodukte,

- b) Errechnung der Verbraucherpreise für Wurst- und Selchwaren, Schweinefett (Schweineschmalz) und Kernfett,
- c) Ermittlung der Kostenarten (Markt-, Schlacht-, Beschaugelühren, Zufuhrspesen, Lohn- und Sachaufwand, Hau- und Schwundverlust) sowie des Meisterlohnes und des Gewinnanteiles.

Arbeitskunde

§ 5. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

- 1. Schlachtungsvorgang bei den einzelnen Schlachttieren, bankgerechtes Zerfällen des geschlachteten Tieres, Bereitung des Wurstbräts;
- 2. Arten der modernen Konservierung;
- 3. Reifen von Dauerware;
- 4. Erzeugungs- und Lagerungsfehler bei Würsten und Verhüten derartiger Fehler;
- 5. Herstellung küchenfertiger Fleischgerichte.

Rohstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Rohstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

- 1. Vieheinkauf (Arten des Vieheinkaufes, Mastgriffe, Altersbestimmung, qualitative Bewertung, Tierrassen, Körperbau der Schlachttiere);
- 2. Fleischeinkauf (Qualitätsbewertung des Fleisches, Qualitätsklassen, Handelsarten);
- 3. Verwertung der Schlachtnebenprodukte (Konservieren der Häute und Felle, Häuteschäden, Schweinefett, Rindertalg, Konservierung des Schweinefettes, Blutverwertung, Knochenverwertung, Konfiskatbeseitigung);
- 4. Hilfsstoffe zur Fleischverarbeitung (Pökelsalze, Räucherhölzer, Bindemittel, Phosphate, Ascorbinsäure, Salz; Eigenschaften der Wurstgewürze, flüssige Gewürze, Erkennungsmöglichkeiten der Gewürzverfälschungen; Natur- und Kunstdärme, Lagerung und Herrichten dieser Därme vor ihrer Verwendung; Färbeverbot);
- 5. Zusammensetzung des Fleisches nach Nährstoffen, chemischen Grundstoffen, Muskel- und Bindegewebe;
- 6. Veränderung des Fleisches nach der Schlachtung auf Grund chemischer, bakterieller und parasitärer Einflüsse.

Betriebskunde

§ 7. Im Gegenstand Betriebskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

- 1. Schlachtstätten (sanitäre und hygienische Einrichtung, Schlachtaufzüge, Betäubungs- und Schlachtwerkzeuge);
- 2. Arbeitsräume (Einteilung und Einrichtung, sanitäre und hygienische Erfordernisse bei Kühl-, Klima- und Räucheranlagen);
- 3. Fleischereimaschinen (einschließlich Feinstzerkleinerungsmaschinen);
- 4. Verkaufsräume (Gestaltung und Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen und hygienischen Erfordernissen).

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind Fragen aus folgenden Rechtsbereichen zu stellen:

- 1. gewerbepolizeiliche Erfordernisse für die Eröffnung eines Fleischerbetriebes;
- 2. Tierseuchengesetz;
- 3. Vorschriften über die Vieh- und Fleischschau, die Pflichten bei gewerblicher Schlachtung und bei Notschlachtung, die Trichinenschau;
- 4. Eichvorschriften, Bazillenausscheidergesetz, Lebensmittelgesetz, Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, Lebensmittelbuch (betreffend die Bestimmungen über Fleisch und Fleischwaren), Vorschriften über die Gegenprobe bei Betriebskontrollen, die Preisauszeichnung, die Pökelsalze, Lagerungs- und Transportvorschriften für Fleisch, Qualitätsklassengesetz und Verordnung betreffend Qualitätsklassen für Schweinehälften;
- 5. Tierschutzrecht, Vorschriften über den Viehtransport, den Viehtrieb, die Betäubung vor der Schlachtung;
- 6. Vorschriften über die Gewährleistung beim Viehhandel (Vieheinkauf);
- 7. Vorschriften über die Schlachtviehversicherung;
- 8. Viehwirtschaftsgesetz (betreffend die Bestimmungen über Einfuhr, Ausfuhr und Lagerung).

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1981 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Fleischer beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1981 außer Kraft.

Staribacher

12. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. Dezember 1980, mit der die Verordnung über die Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Juli 1977, BGBl. Nr. 438, über die Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen wird wie folgt geändert:

Die bisherigen §§ 4 und 5 sind als §§ 5 und 6 zu bezeichnen. Als neuer § 4 ist einzufügen:

„§ 4. Bei Schülern, die der kroatischen, slowenischen oder ungarischen Minderheit angehören, bleibt der Besuch des Freigegegenstandes und der unverbindlichen Übung Kroatisch bzw. Slowenisch bzw. Ungarisch bei der Anwendung der §§ 1 bis 3 außer Betracht.“

Sinowatz

13. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1980, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz geändert wird

Auf Grund des § 26 a des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundes-gesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973 und BGBl. Nr. 442/1980 wird wie folgt geändert:

Der § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:

Schilling

- | | |
|--|---------|
| 1. Für Platingegenstände je kg | 1 800,— |
| 2. Für Goldgegenstände je kg | 1 200,— |
| 3. Für Silbergegenstände je kg | 150,— |
| 4. a) Für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 18,— |
| von 32 mm und darüber .. | 36,— |
| b) Für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 7,50 |
| von 32 mm und darüber .. | 18,— |
| c) Für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 3,— |
| von 32 mm und darüber .. | 6,—“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Androsch

14. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1980, mit der die Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen geändert wird

Auf Grund des § 26 a des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundes-gesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 512/1975, BGBl. Nr. 348/1976 und BGBl. Nr. 394/1980 wird wie folgt geändert:

Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

Schilling

- „(2) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:
- | | |
|--|---------|
| 1. Für Platingegenstände je kg | 4 500,— |
| 2. Für Goldgegenstände je kg | 3 000,— |
| 3. Für Silbergegenstände je kg | 300,— |
| 4. a) Für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 45,— |
| von 32 mm und darüber ... | 90,— |
| b) Für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 18,— |
| von 32 mm und darüber ... | 45,— |
| c) Für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm | 6,— |
| von 32 mm und darüber ... | 12,—“ |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Androsch

15. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1980 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 69 des Einkommensteuer-gesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 563/1980 wird verordnet:

§ 1. Der Pauschbetrag bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei allen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3 vH des Bruttolohnes,
2. bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen, sowie Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende
 - a) wenn der Taglohn 525 S, aber nicht 750 S, oder der Wochenlohn 2 100 S, aber nicht 3 000 S übersteigt, 15 vH des vollen Betrages der Bezüge,
 - b) wenn der Taglohn 450 S, aber nicht 525 S, oder der Wochenlohn 1 800 S, aber nicht 2 100 S übersteigt, 12 vH des vollen Betrages der Bezüge,
 - c) wenn der Taglohn 375 S, aber nicht 450 S, oder der Wochenlohn 1 500 S,

aber nicht 1 800 S übersteigt, 9 vH des vollen Betrages der Bezüge,

- d) wenn der Taglohn 300 S, aber nicht 375 S, oder der Wochenlohn 1 200 S, aber nicht 1 500 S übersteigt, 7 vH des vollen Betrages der Bezüge,
- e) wenn der Taglohn 225 S, aber nicht 300 S, oder der Wochenlohn 900 S, aber nicht 1 200 S übersteigt, 5 vH des vollen Betrages der Bezüge,
- f) wenn der Taglohn 225 S oder der Wochenlohn 900 S nicht übersteigt, 3 vH des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2. Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 enden.

Androsch